

Geschäftsordnung (GSO) des Deutschen Leichtathletik-Verbandes (DLV)

beschlossen vom Verbandstag am 24. März 2001
zuletzt geändert vom Verbandsrat am 17. November 2017

Anmerkung: Jede Erwähnung in den Bestimmungen zum männlichen Geschlecht beinhaltet auch die Erwähnung zum weiblichen Geschlecht und jede Erwähnung zur Einzahl beinhaltet auch die zur Mehrzahl.

	Inhalt	Seite
I.	Verbandstag	1
§ 1	Allgemeine Bestimmungen	1
§ 2	Einberufung	1
§ 3	Eröffnung und Leitung	1
§ 4	Inhalt der Tagesordnung	2
§ 5	Wahlen	2
II.	Verbandsrat, Präsidium und andere Gremien	2
§ 6	Allgemeine Bestimmungen	2
§ 7	Einladung	2
§ 8	Eröffnung und Leitung	3
III.	Technologien	3
§ 9	Technologien	3
IV.	Anträge, Berichterstattung, Aussprachen und Abstimmungen	3
§ 10	Berichterstattung und Anträge	3
§ 11	Worterteilung und Rednerfolge	3
§ 12	Worterteilung zur Geschäftsordnung	4
§ 13	Persönliche Bemerkungen und Berichtigungen	4
§ 14	Wortentziehung	4
§ 15	Ausschluss von der Tagung	4
§ 16	Unterbrechung der Tagung	4
§ 17	Beschlussfähigkeit	4
§ 18	Anträge	4
§ 19	Dringlichkeitsanträge	5
§ 20	Änderungsanträge	5
§ 21	Anträge zur Geschäftsordnung	5
§ 22	Aufhebung von Beschlüssen	5
§ 23	Abstimmung	5
§ 24	Schriftliche Abstimmung	6
§ 25	Niederschrift	6

I. Verbandstag

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Die Tagungen des Verbandes sind öffentlich. Der Präsident oder der Tagungsleiter haben das Recht, jederzeit die Öffentlichkeit auszuschließen.
- 1.2 Die Beratungen und Diskussionen müssen sachlich und in einer den sportlichen Anstand nicht verletzenden Art geführt werden. Persönliche Auseinandersetzungen sind sofort durch den Tagungsleiter zu unterbinden.

§ 2 Einberufung

Die Einberufung zu den Verbandstagen erfolgt durch das Präsidium gemäß § 7 Nr. 7.3 und Nr. 7.4 der Satzung.

§ 3 Eröffnung und Leitung

- 3.1 Der Präsident - im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident Wirtschaft oder ein von dem Verbandstag gewählter Tagungsleiter eröffnet und leitet die Tagung.
- 3.2 Nach der Feststellung der satzungsmäßigen Einberufung wird den Tagungsteilnehmern die Tagesordnung bekannt gegeben. Falls Änderungen gefordert werden, ist darüber abzustimmen.

- 3.3 Vor Eintritt in die Tagesordnung wird von den Tagungsteilnehmern eine Mandatsprüfungskommission bestimmt, deren Leiter für die sorgfältige Prüfung hinsichtlich der Stimmberechtigung der Delegierten verantwortlich ist.
- 3.4 Anwesenden Gästen steht kein Stimmrecht zu, sie können jedoch Beratungsrecht genießen, wenn keine Einwendungen erhoben werden.

§ 4 Inhalt der Tagesordnung

Die Tagesordnung eines ordentlichen Verbandstages umfasst:

- 4.1 Feststellung der Anwesenden und der Stimmberechtigten,
- 4.2 Bericht des Präsidiums und etwaiger Kommissionen,
- 4.3 Bericht der Kassenprüfer,
- 4.4 Festsetzung des Verbandsbeitrages,
- 4.5 Anträge,
- 4.6 Entlastung des Präsidiums,
- 4.7 Neuwahl des Präsidiums, des Rechtsausschusses, der Kassenprüfer,
- 4.8 Verschiedenes.

§ 5 Wahlen

- 5.1 Die Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekannt gegeben waren.
- 5.2 Die Wahlen sind grundsätzlich geheim, falls der Verbandstag für jeden Wahlgang nichts anderes beschließt. Zunächst werden die Mitglieder des Präsidiums gewählt, und zwar in der in § 9.3 Satzung aufgeführten Reihenfolge; danach folgt die Wahl der Mitglieder des Verbandsrechtsausschusses und dann die der Kassenprüfer.
- 5.3 Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, kann die Wahl durch Handaufheben oder durch Aufstehen erfolgen, falls dagegen kein Widerspruch erhoben wird.
- 5.4 Vor der Wahl ist zu prüfen, ob die Vorgeschlagenen die Voraussetzungen erfüllen, wie sie nach der Satzung verlangt werden.
- 5.5 Die Vorgeschlagenen sind vor der Wahl zu fragen, ob sie im Falle der Wahl das Amt annehmen.
- 5.6 Mit Zustimmung des Verbandstages ist auch wählbar, wer nicht anwesend ist, aber von ihm eine schriftliche Erklärung vorliegt, dass er im Falle der Wahl das Amt annimmt. In Ausnahmefällen kann auf Beschluss des Verbandstages von der Vorlage dieser Erklärung abgesehen werden.

II. Verbandsrat, Präsidium und andere Gremien

§ 6 Allgemeine Bestimmungen

- 6.1 Die Tagungen des Verbandsrates, des Präsidiums und der anderen Gremien sind nicht öffentlich. Es können jedoch Gäste und/oder Berichterstatter eingeladen werden.
- 6.2 Die Beratungen und Diskussionen müssen sachlich und in einer den sportlichen Anstand nicht verletzenden Art geführt werden. Persönliche Auseinandersetzungen sind sofort durch den Tagungsleiter zu unterbinden.

§ 7 Einladung

- 7.1 Die Einladung zu Sitzungen des Verbandsrates erfolgt schriftlich durch den Präsidenten unter Bekanntgabe der Tagesordnung gemäß § 8.5 Satzung.
- 7.2 Die Einladungen zu den Sitzungen des Präsidiums sind schriftlich durch den Präsidenten unter Bekanntgabe der Tagesordnung vorzunehmen.
- 7.3 Zu den Tagungen der Bundesausschüsse, der LV-Fachwarte und weiterer Gremien laden die Vorsitzenden dieser Ausschüsse ein.

- 7.4 Zu den Sitzungen des Verbandsrates muss mindestens vier Wochen vorher, zu den Tagungen der übrigen Gremien mindestens zwei Wochen vorher eingeladen werden. Die Einladung erfolgt in der Regel per E-Mail; in dringenden Fällen kann dies auch fernmündlich, per Fax oder durch andere geeignete Datenverarbeitungsverfahren geschehen.
- 7.5 Die eingeladenen Mitglieder der BA bzw. die LV-Fachwarte haben bis mindestens eine Woche vor dem Tagungstermin eine schriftliche Erklärung über ihre Teilnahme oder Nichtteilnahme abzugeben. Ist die Einladung per Telefon, per Fax, per E-Mail oder durch andere geeignete Datenverarbeitungsverfahren ausgesprochen, kann die Erklärung ebenfalls in dieser Form unverzüglich vorgenommen werden.
- 7.6 Die Sitzungs- bzw. Tagungsorte sind nach wirtschaftlichen Aspekten möglichst zentral festzulegen.

§ 8 Eröffnung und Leitung

- 8.1 Für den Verbandsrat eröffnet und leitet der Präsident, im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident Landesverbände oder ein vom Verbandsrat gewählter Tagungsleiter, die Tagung.
- 8.2 Für das Präsidium eröffnet und leitet der Präsident, im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident Finanzen oder ein vom Präsidium gewählter Tagungsleiter, die Tagung.
- 8.3 Für die BA und weitere Gremien eröffnet und leitet der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter oder ein vom Gremium gewählter Tagungsleiter, die Tagung.
- 8.4 Nach der Feststellung der satzungsmäßigen Einberufung wird den Tagungsteilnehmern die Tagesordnung bekannt gegeben. Falls Änderungen gefordert werden, ist darüber abzustimmen.

III. Technologien

§ 9 Technologien

- 9.1 Die Nutzung von Technologien kann das jeweilige Gremium auf seiner ersten Sitzung nach dem Verbandstag für die gesamte Amtsperiode zulassen oder beschließen, ob und wie diese in Einzelfällen erlaubt werden soll.
- 9.2 Ein oder mehrere Sitzungsteilnehmer (oder das entsprechende Gremium in seiner Gänze) können an einer Sitzung und an Abstimmungen auch teilnehmen, wenn sie physisch nicht präsent sind. Solche Sitzungen oder Sitzungsteilnahmen können durch Telefon- oder Videokonferenzsysteme oder durch andere elektronische Kommunikationstechnologien erfolgen, sofern vorher alle Sitzungsteilnehmer entsprechend informiert wurden und sichergestellt ist, dass jeder Teilnehmer jeden anderen ohne Zeitverzug und deutlich hören kann. Eine Teilnahme in solch einer Form ist wie eine physische Teilnahme zu behandeln.
- 9.3 Für Abstimmungen im Umlaufverfahren ist ein Verfahren zu wählen, bei dem sichergestellt ist, dass jeder Stimmberechtigte, aber auch nur solche, an der Abstimmung teilnehmen kann und jede abgegebene Stimme gezählt wird.
- 9.4 Bei größeren Sitzungen, insbesondere bei Verbandstagen, können elektronische Stimmsysteme eingesetzt werden. Der Funktionsfähigkeit muss vor der ersten Abstimmung geprüft werden.

IV. Anträge, Berichterstattung, Aussprachen und Abstimmungen

§ 10 Berichterstattung und Anträge

- 10.1 Zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung ist zunächst dem zuständigen Mitglied des Präsidiums als Berichterstatter oder einem Delegierten das Wort zu erteilen. Danach folgt die Aussprache.
- 10.2 Bei Anträgen erhält zunächst der Antragsteller, danach das zuständige Mitglied des Präsidiums als Berichterstatter das Wort. Nach Beendigung der Aussprache und vor Beginn der Abstimmung kann beiden noch einmal das Wort zu den Anträgen erteilt werden.

§ 11 Worterteilung und Rednerfolge

- 11.1 Jeder stimmberechtigte Tagungsteilnehmer kann sich an den Aussprachen beteiligen. Dazu hat er sich in die Rednerliste eintragen zu lassen. Der Tagungsleiter erteilt dann das Wort in der Reihenfolge der Meldungen.
- 11.2 Der Berichterstatter kann während der Aussprache nach Worterteilung ohne Eintragung in die Rednerliste sprechen. Ihm ist auch nach Beendigung der Aussprache auf Verlangen das Schlusswort zu erteilen.
- 11.3 Die Rednerliste darf erst nach Beginn der Aussprache eröffnet werden.

- 11.4 Nach Erledigung eines Punktes der Tagesordnung ist durch den Tagungsleiter der nächste Punkt bekannt zu geben und dem dafür bestimmten Berichtersteller das Wort zu erteilen.

§ 12 Worterteilung zur Geschäftsordnung

- 12.1 Bei einer Wortmeldung zur Geschäftsordnung wird dieser außerhalb der Reihenfolge der übrigen Redner durch den Tagungsleiter stattgegeben. Zur Geschäftsordnung kann aber erst dann gesprochen werden, wenn der Vorredner seine Ausführungen beendet hat. Zur Geschäftsordnung brauchen nicht mehr als drei Redner hintereinander gehört zu werden.
- 12.2 Der Tagungsleiter kann jederzeit selbst das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und den Redner unterbrechen.
- 12.3 Anträge zur Geschäftsordnung sind in § 21 geregelt.

§ 13 Persönliche Bemerkungen und Berichtigungen

- 13.1 Persönliche Bemerkungen sind nur am Schluss der Aussprache oder nach Durchführung der Abstimmung möglich. Sie müssen kurz und sachlich und dürfen nicht beleidigend sein.
- 13.2 Das Wort zu einer Berichtigung kann nur nach Beendigung der Aussprache erteilt werden. Dieses muss kurz und auf die Sache selbst bezogen sein.

§ 14 Wortentziehung

- 14.1 Redner, die von der Tagesordnung oder von dem zur Beratung stehenden Punkt abschweifen, kann der Tagungsleiter »zur Sache« rufen.
- 14.2 Redner, die in ihren Ausführungen beleidigende oder den sportkameradschaftlichen Anstand verletzende Bemerkungen machen, kann der Tagungsleiter »zur Ordnung« rufen, das Verhalten rügen und auf etwaige Folgen hinweisen.
- 14.3 Rednern, die zweimal ohne Erfolg »zur Sache« oder »zur Ordnung« gerufen wurden, kann der Tagungsleiter das Wort entziehen. Der Wortentzug gilt für die ganze weitere Behandlung des Punktes, zu dem der gerügte Redner gesprochen hat. Über einen etwaigen Einspruch des gerügten Redners entscheidet das Gremium ohne vorherige Aussprache.

§ 15 Ausschluss von der Tagung

- 15.1 Tagungsteilnehmer und Gäste, die gegen die Anordnungen des Tagungsleiters verstoßen, beleidigend oder persönlich ausfallend werden, nach einer Wortentziehung weiterreden, wiederholt die Tagung stören, sich zu Tätlichkeiten hinreißen lassen, kann der Tagungsleiter ausschließen.
- 15.2 Über einen etwaigen Einspruch des Ausgeschlossenen entscheidet das Gremium ohne Aussprache.

§ 16 Unterbrechung der Tagung

Ist es dem Tagungsleiter nicht möglich, die Ordnung der Tagung aufrecht zu erhalten, kann er die Tagung ohne vorherige Befragung der Teilnehmer unterbrechen. Ist auch nach Wiedereröffnung ein ordentlicher Verlauf nicht möglich, kann er die Tagung schließen.

§ 17 Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn zur jeweiligen Sitzung/Tagung ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

§ 18 Anträge

- 18.1 Anträge zur Satzung sind mit Begründung von den Organen des Verbandes (§ 6 Satzung) oder von den LV spätestens zwölf Wochen vor dem ordentlichen Verbandstag bzw. drei Wochen vor dem außerordentlichen Verbandstag bei der Verbandsgeschäftsstelle einzureichen. Die form- und fristgerecht eingereichten Anträge sind dann spätestens zehn Wochen vor dem Verbandstag bzw. zwei Wochen vor dem außerordentlichen Verbandstag den Mitgliedern des Verbandsrates vorzulegen.
- 18.2 Anträge zu den Ordnungen (§ 15.1.4 und §§ 15.2.1 – 15.2.8 Satzung) sind mit Begründung von den Organen des Verbandes (§ 6 Satzung), den Mitgliedern des Präsidiums oder den LV spätestens fünf Wochen vor der Tagung des Verbandsrates der Verbandsgeschäftsstelle einzureichen. Die form- und fristgerecht eingereichten Anträge sind dann spätestens vier Wochen vor der Verbandsratssitzung den Mitgliedern des Verbandsrates vorzulegen. Für Anträge auf Änderung der Ordnungen (insbesondere § 15.1.3 Satzung),

die bei einem Verbandstag beschlossen werden sollen, gelten die in Nr. 18.1 genannten Fristen.

- 18.3 Anträge zu den Ordnungen können im schriftlichen Umlaufverfahren vom Verbandsrat beschlossen werden, wenn innerhalb der gesetzten Frist niemand diesem Verfahren widerspricht. § 8.4 Satzung gilt entsprechend. Die Abstimmung beinhaltet auch die Feststellung der Eilbedürftigkeit. Das Ergebnis der Abstimmung ist schriftlich festzuhalten und den Mitgliedern des Verbandsrates zur Kenntnis zu bringen.
- 18.4 Bei nachgewiesener Eilbedürftigkeit sind nicht die Ordnungen betreffende Entscheidungen im schriftlichen Umlaufverfahren zulässig, wenn 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder diesen Verfahren zustimmen. Die Abstimmung beinhaltet auch die Feststellung der Eilbedürftigkeit. Das Ergebnis der Abstimmung ist schriftlich festzuhalten und den Mitgliedern des Verbandsrates zur Kenntnis zu bringen.

§ 19 Dringlichkeitsanträge

- 19.1 Anträge zum Verbandstag, die nicht form- und fristgerecht eingereicht worden sind oder solche zu nicht auf der Tagesordnung stehenden Fragen, gelten als Dringlichkeitsanträge. Diese können nur zu allgemeinen Fragen des Verbandes gestellt werden. Die Beratung von Dringlichkeitsanträgen setzt voraus, dass dies der Verbandstag mit Zweidrittelmehrheit beschließt.
- 19.2 Dringlichkeitsanträge zu dem jeweiligen Punkt der Tagesordnung oder der Aussprache kommen außerhalb der Reihenfolge der Redner zur sofortigen Abstimmung über die Dringlichkeit. Zuvor hat der Antragsteller die Dringlichkeit kurz zu begründen, gegebenenfalls ist einem anderen Redner, der gegen die Dringlichkeit sprechen möchte, dazu Gelegenheit zu geben.
- 19.3 Ist die Dringlichkeit bestätigt, so erfolgt, nachdem für und gegen den Antrag gesprochen wurde, die Abstimmung über den Antrag selbst.
- 19.4 Dringlichkeitsanträge auf Änderungen der Satzung und der Ordnungen oder Auflösung des Verbandes sind unzulässig.

§ 20 Änderungsanträge

Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen verbessern, kürzen oder erweitern, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zuzulassen, wenn sie in schriftlicher Form dem Tagungsleiter vorgelegt werden.

§ 21 Anträge zur Geschäftsordnung

- 21.1 Anträge zur Geschäftsordnung und auf Schluss der Aussprache kommen außerhalb der Rednerfolge zur sofortigen Abstimmung, nachdem der Antragsteller dafür und gegebenenfalls ein anderer Redner dagegen gesprochen haben.
- 21.2 Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Aussprache stellen.
- 21.3 Ein Antrag zur Geschäftsordnung mit dem Ziel, wieder zur Tagesordnung überzugehen, ist von dem Antragsteller ausreichend zu begründen, bevor er zur Abstimmung gestellt wird. Zuvor ist einem Redner, der gegen den Antrag zur Geschäftsordnung sprechen will, das Wort zu erteilen.
- 21.4 Vor Abstimmung über Schluss der Debatte sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner zu verlesen.
- 21.5 Anträge auf Schließung der Rednerliste sind unzulässig.

§ 22 Aufhebung von Beschlüssen

Anträge auf Aufhebung oder Abänderung bereits gefasster Beschlüsse werden wie Dringlichkeitsanträge behandelt.

§ 23 Abstimmung

- 23.1 Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben.
- 23.2 Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals vorzulesen.
- 23.3 Stimmberechtigt sind nur die anwesenden - mit Stimmrecht versehenen - Teilnehmer.
- 23.4 Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist zunächst über den weitergehenden Antrag abzustimmen.

men. Bestehen Zweifel, welches der weitergehende Antrag ist, wird ohne vorherige Aussprache entschieden.

- 23.5 Zusatz- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
- 23.6 Bei allen Abstimmungen und Beschlüssen im Verbandstag und Verbandsrat entscheidet, soweit die Satzung nicht eine andere Regelung vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen JA- und NEIN-Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung, ausgenommen bei Wahlen.
- Abstimmungen und Beschlüsse in allen anderen Sitzungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen JA- und NEIN-Stimmen gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- 23.7 Abgestimmt werden kann schriftlich oder durch Handaufheben bzw. durch Aufstehen. Soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, wird in der Regel durch Handaufheben abgestimmt.
- 23.8 Angezweifelte Abstimmungen sind zu wiederholen, wobei dann die Stimmen genau ausgezählt werden müssen.
- 23.9 Eine Abstimmung im schriftlichen Umlaufverfahren kann, sofern grundsätzlich zulässig, mittels E-Mail, Brief oder anderer geeigneter Datenverarbeitungsverfahren durchgeführt werden. Ein schriftliches Umlaufverfahren ist wie eine schriftliche Abstimmung zu behandeln.
- 23.10 Abstimmung mit Stimmvollmacht ist nicht zulässig.
- 23.11 Anwesenden Gästen steht kein Stimmrecht zu, sie können jedoch Beratungsrecht genießen, wenn keine Einwendungen erhoben werden.

§ 24 Schriftliche Abstimmung

- 24.1 Eine schriftliche und damit geheime Abstimmung muss durchgeführt werden, wenn dies der Verbandstag, der Verbandsrat oder jedes andere eine Sitzung durchführende Gremium für seine Tagung beschließt.
- 24.2 Der Tagungsleiter hat vor der Abstimmung die zulässigen Vermerke für die Stimmzettel bekannt zu geben.
- 24.3 Eine schriftliche Abstimmung kann von jedem stimmberechtigten Sitzungsteilnehmer verlangt werden. Sie erfolgt, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Anwesenden dieser Form der Abstimmung zustimmt.

§ 25 Niederschrift

- 25.1 Über den Verlauf des Verbandstages ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungs-/Tagungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
- 25.2 Die Sitzungs-/Tagungsteilnehmer erhalten eine Abschrift der Niederschrift, die in digitaler Form zugestellt wird von den Sitzungen des Verbandsrates erhalten die LV-Geschäftsführer eine Abschrift. Von den Sitzungen des Präsidiums erhalten die LV-Präsidenten und LV-Geschäftsführer eine Abschrift.
- Von den Sitzungen/Tagungen der BA und der LV-Fachwarte erhält auch das Präsidium, die LV-Präsidenten, die LV-Geschäftsführer und die LV-Fachwarte eine Abschrift. In den Abschriften können vertrauliche Daten, das sind insbesondere persönliche und/oder dem Datenschutz unterliegende Informationen, ausgelassen werden.
- 25.3 Die Niederschrift gilt als angenommen, wenn von den Sitzungs-/Tagungsteilnehmern nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang schriftlich Einspruch erhoben wurde.